

## Jugendordnung

### § 1

Die Jugendordnung ist für die Vereinsjugend die organisatorische Grundlage für ihre Interessen nach innen und nach außen .

### § 2

Die Jugendwarte der Abteilungen werden von den Jugendlichen ihrer Abteilung gewählt. Stimmberechtigt sind hierbei alle Mitglieder ab dem 12. Lebensjahr. In der Jahreshauptversammlung der Abteilungen bestätigen die anwesenden Mitglieder die Wahl des Abteilungsjugendwartes.

### § 3

Die Jugendversammlung der Abteilungen findet vor der Jahreshauptversammlung der Abteilungen statt .

### § 4

Die Vereinsjugendwarte werden von den Jugendlichen in einer Vereinsjugendversammlung, an der alle Jugendlichen ab dem 12. Lebensjahr teilnehmen können, gewählt .

### § 5

Der Jugendausschuss besteht aus dem Vereinsjugendwart, seinem Vertreter und den Jugendwarten der Abteilungen .

### § 6

Der Vereinsjugend sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Vereinshaushalt die notwendigen Geldmittel zu Verfügung zu stellen .

### § 7

Jugendwartesitzungen beruft der V-Jugendwart nach Bedarf ein .

### § 8

Mit dieser Jugendordnung wird es der Vereinsjugend ermöglicht, praktische Mitbestimmung für ihre Interessen zu erreichen .

Hänigsen, den 01.12.2004